

Gültig ab 01.01.2023

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2023 ermittelt wurden.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2023 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2023 bekanntgegeben.

1. Gültigkeit der Preise

Die im Preisblatt genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig.

Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse www.new-netz.de.

2. Preise

Die nachfolgend genannten Preise enthalten die gewälzten Kosten des vorgelagerten Netzes und sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Netto-Preise ohne Umsatzsteuer.

2.1. Netzentgelt

a) Entnahme ohne Lastgangmessung (SLP)

Zur Abrechnung der Netznutzung im SLP-Bereich wird ein Staffelpreissystem angewendet. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Es wird die Staffel angewendet, die im Abrechnungszeitraum erreicht wird. Wird hierbei der Wert von 1,5 Mio. kWh überschritten, so gilt für die Gesamtjahresmenge die Preisstaffel 5.

Nach § 24 Abs. 1 GasNZV wird das Standardlastprofilverfahren bis zu einer stündlichen Auspeiseleistung von 500 kW und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Mio. kWh angewendet. Bei höheren Werten ist das Messverfahren für die folgenden Abrechnungsperioden auf registrierende Leistungsmessung umzurüsten.

Staffelpreissystem	Staffel kWh/a		Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Von	bis	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Gruppe 1	0	3.000	18,00	21,42	2,0481	2,4372
Gruppe 2	3.001	100.000	36,00	42,84	1,4481	1,7232
Gruppe 3	100.001	300.000	84,00	99,96	1,4001	1,6661
Gruppe 4	300.001	1.000.000	192,00	228,48	1,3641	1,6233
Gruppe 5	1.000.001	1.500.000	1.860,00	2.213,40	1,1973	1,4248

b) Entnahme mit Lastgangmessung (RLM)

Zur Abrechnung der Netznutzung im RLM-Bereich wird ein Zonenpreissystem angewendet. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Mit Beginn eines Abrechnungszeitraumes werden die Zonen beginnend mit Zone 1 durchlaufen.

Arbeitspreis

Zonenpreise Arbeit				
Jahresarbeit [kWh]				Arbeitspreis
		Von	bis	Ct/kWh
die ersten	1.850.000	0	1.850.000	0,4351
die weiteren	2.450.000	1.850.001	4.300.000	0,3587
die weiteren	4.200.000	4.300.001	8.500.000	0,2626
die weiteren	9.500.000	8.500.001	18.000.000	0,1735
alle weiteren		18.000.001		0,1342

Leistungspreis

Zonenpreise Leistung				
Max. Jahresleistung [kW]				Leistungspreis
		Von	bis	€/kW
die ersten	430	0	430	14,87
die weiteren	370	431	800	13,14
die weiteren	450	801	1.250	11,35
die weiteren	500	1.251	1.750	9,60
die weiteren	650	1.751	2.400	8,04
die weiteren	850	2.401	3.250	6,69
die weiteren	1.300	3.251	4.550	5,64
alle weiteren		4.551		4,66

2.2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

a) Entnahme ohne Lastgangmessung

Zählergruppen	Messstellenbetrieb		Messung	
	€/a		€/a	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
G 2,5 – G 6	14,85	17,67	2,85	3,39
G 10 – G 25	43,80	52,12	2,85	3,39
G 40 – G 100	219,00	260,61	2,85	3,39
G 160 – G 2500	514,65	612,43	2,85	3,39

Zusätzliche unterjährige Ablesungen

Bei halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ablesungen gelten die nachfolgenden Entgelte.

Ablesung	Messung	
	€/a	
	Netto	Brutto
halbjährlich	5,69	6,77
vierteljährlich	11,39	13,55
monatlich	34,16	40,65

Zusatzausstattung

	Netto	Brutto
Mengenumwerter	397,85 €/a	473,44 €/a

b) Entnahme mit Lastgangmessung

Zählergruppen	Messstellenbetrieb	Messung
	€/a	€/a
G 2,5 – G 6	14,85	76,65
G 10 – G 25	43,80	76,65
G 40 – G 100	219,00	76,65
G 160 – G 2500	514,65	76,65

Bei stündlicher Messdatenbereitstellung erhöht sich das Entgelt für die Messung auf 1.344 €/a je Zählpunkt.

Zusatzausstattung

Mengenumwerter	397,85 €/a
Datenspeicher inkl. Kommunikation	69,35 €/a

2.3. Konzessionsabgabe

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (2a): bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs.2 (2b): bei sonstigen Tarifierungen (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: Ziffer 2 bei Gas, das an Sondervertragskunden geliefert wird			
		Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2021	ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
				Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederkrüchten	15.075	0,51	0,607	0,22	0,262	0,03	0,036		
Brüggen	15.907	0,51	0,607	0,22	0,262	0,03	0,036		
Schwalmtal	19.062	0,51	0,607	0,22	0,262	0,03	0,036		
Jüchen	23.611	0,51	0,607	0,22	0,262	0,03	0,036		
Wegberg	28.213	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Tönisvorst	29.257	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Korschenbroich	33.786	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Hückelhoven	40.712	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Erkelenz	43.492	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Grevenbroich	63.922	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Viersen	77.523	0,61	0,726	0,27	0,321	0,03	0,036		
Mönchengladbach	261.001	0,77	0,916	0,33	0,393	0,03	0,036		

*Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Jährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.*